

**§ 1 Geltungsbereich**

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Verkäuferin erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Entgegenstehende oder von den Verkaufs- und Lieferbedingungen der Verkäuferin abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt.
- Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen.
- Abweichende Individualvereinbarungen bleiben von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen unberührt.

**§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

- Alle Vereinbarungen, die zwischen der Verkäuferin und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind nur verbindlich, sofern sie schriftlich fixiert werden. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten.
- Erst die Bestellung des Käufers ist ein verbindliches Vertragsangebot. Bei vorherigen „Angeboten“ der Verkäuferin handelt es sich lediglich um unverbindliche Leistungsbeschreibungen und Aufforderungen zur Angebotsabgabe. Die Verkäuferin kann das Angebot des Käufers nach ihrer Wahl innerhalb von 12 Werktagen im Falle der Bestellung von Hengst Katalog-/Lagerware bzw. innerhalb von drei Monaten im Falle gemeinsamer Entwicklungsprojekte durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Käufer innerhalb dieser Frist die Ware zugesendet wird. Erfolgt innerhalb von 12 Werktagen im Falle der Bestellung von Hengst Katalog-/Lagerware bzw. innerhalb von drei Monaten im Falle gemeinsamer Entwicklungsprojekte weder eine schriftliche Auftragsbestätigung noch die Zusendung der bestellten Ware, so gilt der Auftrag als abgelehnt. Schadensersatzansprüche wegen der Ablehnung eines Auftrages sind in jedem Falle ausgeschlossen.
- Die Verkaufsgestellten der Verkäuferin sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- Nach schriftlicher Auftragsbestätigung ist die Verkäuferin zum Rücktritt berechtigt, sofern sie selbst nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig liefert und dies nicht zu vertreten hat.
- Nach schriftlicher Auftragsbestätigung ist die Verkäuferin zum Rücktritt berechtigt, wenn nach Vertragsabschluss das gewerbliche Unternehmen des Käufers ganz oder mehrheitlich auf einen Wettbewerber der Verkäuferin oder auf ein mit einem Wettbewerber der Verkäuferin verbundenes Unternehmen übergeht und durch diesen Übergang die Interessen der Verkäuferin maßgeblich nachteilig berührt werden.

**§ 3 Preise**

- Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird, gelten die Preise der Verkäuferin ab Werk/ex works (Incoterms gemäß aktuell gültiger Fassung).
- Lieferungen im Rahmen langfristiger Bezugsverträge erfolgen zu den jeweils im Zeitpunkt des Abrufes der Waren geltenden Listenpreisen.
- Werkzeuge sowie Werkzeugzubehör werden gesondert in Rechnung gestellt, falls diese nicht von früher erfolgten Lieferungen noch vorliegen oder gestellt werden. Werkzeuge bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Käufer im Eigentum der Verkäuferin. Durch Vergütung eines Werkzeugkostenanteils erwirbt der Käufer ausdrücklich kein Eigentum oder keinen Anspruch auf Eigentumserwerb an den Werkzeugen. Sie verbleiben vielmehr Eigentum der Verkäuferin und in ihrem Besitz. Sofern die Bezahlung des Erstwerkzeuges nicht ausdrücklich die Anschaffung von Nachfolgewerkzeugen erfasst, sind diese gesondert zu vergüten.

**§ 4 Zahlung**

- Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Verkäuferin sofort nach Wareneingang ohne Abzug zahlbar. Skonto wird grundsätzlich nur schriftlich gewährt und bezieht sich auf den Warenpreis einschließlich der Nebenkosten. Scheckergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Sämtliche Amortisations-, Rabatt- oder sonstige Nachlässe schließen Skonto aus. Die Verkäuferin ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Werden der Verkäuferin Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere, wenn ein Scheck nicht eingelöst, der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug gerät oder die Zahlung eingestellt wird, so ist die Verkäuferin berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die Verkäuferin ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht fristgemäß nach, kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Lieferungsverpflichtungen können bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verweigert werden.
- Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Mängelrügen oder Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
- Der Käufer kommt in Verzug, sofern er auf eine Mahnung der Verkäuferin, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, oder zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt nicht zahlt. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner gem. § 286 Abs. 3 BGB auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichartigen Zahlungsaufforderung in Verzug gerät, bleibt im Übrigen unberührt.

**§ 5 Leistungsänderungen**

- Probenmuster sind zum Teil von Hand gefertigt. Daher behält sich die Verkäuferin unwesentliche Abweichungen bei der Lieferung vor, sofern die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. Gleiches gilt für Konstruktions- oder Formänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, sofern der Liefergegenstand nicht wesentlich geändert wird.
- Nachträglich gewünschte technische Änderungen der Bestellung können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn mit der Ausführung des Auftrages noch nicht begonnen wurde und diese schriftlich von der Verkäuferin akzeptiert werden. Akzeptierte Änderungen führen zu einer angemessenen Anpassung der vereinbarten Lieferfrist. Die durch die Änderung bedingten Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- Im Übrigen erkennt die Verkäuferin die Möglichkeit einseitiger Leistungsänderungen durch den Käufer nach Vertragsabschluss nicht an, sofern ein solches Recht in dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt ist.

**§ 6 Annullierungskosten**

- Tritt der Käufer unberechtigt von einem bereits geschlossenen Vertrag zurück, so kann die Verkäuferin unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Bruttoverkaufspreises für den durch den Rücktritt entstandenen Schaden, insbesondere entgangenen Gewinn fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens vorbehalten.

**§ 7 Liefer- und Leistungszeit**

- Die Vereinbarung von Lieferterminen oder Lieferfristen, bedürfen der Schriftform.
- Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der Verkäuferin setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
- Teillieferungen sind innerhalb der von der Verkäuferin angegebenen Liefertermine/Lieferfristen zulässig, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen, Embargos, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Verspätungen oder Ablehnungen von beantragten Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen sowie Aufhebung oder Widerruf dieser, behördliche Maßnahmen und sonstigen unvorhersehbaren, unabwehrbaren und schwerwiegenden Ereignissen, auch wenn sie bei Lieferanten der Verkäuferin oder deren Unterverlieferanten eintreten, hat die Verkäuferin auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die Verkäuferin in Verzug befindet. Sie berechtigen die Verkäuferin, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Auf die genannten Umstände kann sich die Verkäuferin nur berufen, sofern sie den Käufer von den Behinderungen unverzüglich benachrichtigt. Weitere gesetzliche Rechte von Käufer und Verkäuferin werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

**§ 8 Konventionalstrafe**

Konventionalstrafen werden von der Verkäuferin grundsätzlich, auch ohne besondere Ablehnung, nicht anerkannt.

**§ 9 Abnahme**

- Im Rahmen von Dauer- bzw. Sukzessivlieferverträgen, bei denen die Leistung der Verkäuferin von dem Abruf der Ware durch den Käufer abhängt, gilt der Abruf der Ware durch den Käufer als eine im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Hauptleistungspflicht.
- Für nicht rechtzeitig abgerufene Mengen entfällt die Lieferverpflichtung der Verkäuferin unter der Voraussetzung, dass der Käufer auch innerhalb einer ihm schriftlich zu setzenden Nachfrist von 14 Tagen die Ware nicht abrufen und der Käufer im Rahmen der Nachfristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird.

**§ 10 Gefährtragung**

Die Gefahr geht gemäß der vereinbarten ab Werk/ex works Regel (Incoterms gemäß aktuell gültiger Fassung) auf den Käufer über.

**§ 11 Eigentumsvorbehalt**

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen und zukünftigen Warenlieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung (einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen, künftigen Forderungen, Einlösung von Schecks und Wechseln, der Befreiung aus Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen) Eigentum der Verkäuferin. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der Verkäuferin in eine laufende Rechnung aufgenommen werden (Kontokorrentvorbehalt) und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Eigentumsvorbehalt steht der Verkäuferin nicht nur für den anerkannten und abstrakten Saldo, sondern auch für den kausalen Saldo zu.
- Die Verkäuferin wird auf Verlangen nach ihrer Wahl diese Sicherheiten freigeben, soweit ihr Wert (unter Berücksichtigung der Kosten für Verwaltung und Verwertung der Sicherheit), bezogen auf den realisierbaren Wert 110 % der gesicherten Forderung oder 150 % des maßgeblichen Schätzwertes übersteigt.
- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Diese Befugnisse enden insbesondere mit dem Verzug bzw. der Zahlungseinstellung des Käufers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass eine Veräußerungs- und Verarbeitungsbefugnis in den Fällen nicht besteht, in denen der Käufer mit seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Pfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig.
- Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin ermächtigt ihn widerwärtig, die an sie abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Käufer wird stets für die Verkäuferin vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- Wird der Liefergegenstand mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer der Verkäuferin anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum an der Vorbehaltsware für die Verkäuferin.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die Verkäuferin ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

**§ 12 Gewährleistung**

- Die Verkäuferin gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Fehlern im Sinne des § 434 BGB sind; die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Übergabe der Liefergegenstände.
- Der Käufer muss gegenüber der Verkäuferin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Verkäuferin unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- Behauptet der Käufer einen Mangel, ist die mangelhafte Ware ganz oder teilweise auf Verlangen der Verkäuferin oder nach Rücksprache mit ihr zum Zwecke der Fehleranalyse an die Verkäuferin zurückzusenden sowie geeignete, von ihr benannte Beweismittel, z.B. Proben des Motoröls vom Schadenfall, zur Verfügung zu stellen. Lässt sich der Mangel nachvollziehen, erstattet die Verkäuferin die durch die Rücksendung verursachten Kosten.
- Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen sowie Montagevorschriften der Verkäuferin nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- Ist die gelieferte Ware gemäß Absatz 1 mangelbehaftet, so ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels ist die Verkäuferin verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Liefergegenstände an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht wurden.
- Schlägt die Nachbesserung zweimal fehl oder ist die Verkäuferin zur Mangelbeseitigung bzw. zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder zögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die die Verkäuferin zu vertreten hat, so ist der Käufer wahlweise berechtigt, eine Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen oder sonstigen Vereinbarungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

**§ 13 Urheberrechte, Gewerbliche Schutzrechte**

- Die Verkäuferin wird den Käufer und dessen Abnehmer wegen unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten freistellen, es sei denn, die Rechtsverletzung wurde durch den Käufer verursacht, insbesondere durch einen vom Käufer stammenden Entwurf des Liefergegenstandes oder Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten. Die Freistellungsverpflichtung der Verkäuferin ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn der Verkäuferin ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen vorzuerufen. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass der Verkäuferin auf ihr Verlangen die Führung von Rechtsstreifen überlassen wird.
- Die Verkäuferin hat wahlweise das Recht, sich von den in Absatz 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass sie entweder
  - die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte beschafft oder
  - dem Käufer einen zumutbar geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

**§ 14 Haftungsbeschränkung**

- Die Verkäuferin haftet dem Käufer auf Schadensersatz dem Grunde nach nur, soweit sie eine Leistungsstörung zu vertreten hat. Zu vertreten hat die Verkäuferin nur,
  - die zumindest auf einfacher Fahrlässigkeit beruhende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet,
  - die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten,
  - die schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - Mängel, wenn die Verkäuferin diese als solche arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit die Verkäuferin garantiert hat oder
  - Mängel des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Soweit kein grobes Verschulden der Geschäftsführung oder leitender Angestellter vorliegt, ist die Verpflichtung zum Schadensersatz auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Soweit die Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Alle vertraglichen Ansprüche auf Schadensersatz verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefährübergang.

**§ 15 Allgemeine Bestimmungen**

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Klagen aus diesem Vertrag oder die mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen, ist der Geschäftssitz der Verkäuferin, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO ist. Die Verkäuferin ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen dem Käufer und der Verkäuferin gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

## § 1 Geltungsbereich

- 1) Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Ausführung der ersten Lieferung gelten unsere Einkaufsbedingungen als angenommen.
- 3) Abweichende Individualvereinbarungen bleiben von diesen Einkaufsbedingungen unberührt.

## § 2 Bestellungen / Auftragsbestätigungen / Muster

- 1) Eine Bestellung gilt vorbehaltlich § 1 Absatz 3) erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst ist. Unsere mündlich oder fernmündlich erteilten Aussagen sind unverbindlich und werden durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung verbindlich.
- 2) Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Erkennt der Lieferant derartige Fehler, hat er, um einen etwaigen Schaden zu mindern, uns in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann.
- 3) Aus organisatorischen Gründen muss vorbehaltlich § 1 Absatz 3) jede Bestellung (Auftrag) innerhalb von 14 Tagen durch den Lieferanten schriftlich bestätigt werden, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt. Die Auftragsbestätigungen müssen außer der Bestell-Nummer und den darauf vermerkten Schreibzeichen, Teil-, Zeichnungs- und Modellnummern die vereinbarten Preise und Rabatte sowie die bindenden Lieferzeiten enthalten.
- 4) Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung sowie Abweichungen zu den durch uns vorgegebenen Betriebsnormen gelten vorbehaltlich § 1 Absatz 3) erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Gleiches gilt für spätere Vertragsänderungen.
- 5) Bei erstmaligen Bestellungen von Teilen aus unserer Konstruktion oder bei Änderungen von Aufträgen sind uns vor endgültiger Fertigung Erstmuster in vereinbarter Anzahl mit Erstmusterprüfbericht (EMP) zur Verfügung zu stellen. Erst nach schriftlicher Genehmigung der Musterstücke durch uns gilt vorbehaltlich § 1 Absatz 3) der Auftrag als endgültig erteilt.
- 6) Wir können im Rahmen des Zumutbaren für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

## § 3 Preise

Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise.

## § 4 Versand / Gefahrftragung

- 1) Die Lieferung einschließlich Verpackung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Einfuhrumsatzsteuer und Frachtkundenstempelsteuer, Zoll- und andere öffentliche Abgaben fallen, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen, dem Lieferanten zur Last.
- 2) Die Gefahr geht erst mit der Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
- 3) Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellungsart.

## § 5 Versanddokumente / Zoll / Exportkontrolle

- 1) Das Ursprungsland einer Ware ist von dem in der EU ansässigen Lieferanten durch eine gültige (Langzeit-)Lieferantenerklärung (gemäß aktuellster Fassung), durch den nicht in der EU ansässigen Lieferanten durch Präferenznachweis oder Ursprungszeugnis zu dokumentieren. Notwendige Angaben bei der (Langzeit-)Lieferantenerklärung sind unsere Artikelnummer, das genaue Ursprungsland und die Zolltarifnummer.
- 2) Eine Änderung des Warenursprungslandes ist uns unverzüglich und aufgefördert mitzuteilen.
- 3) Sollte die Erstellung einer (Langzeit-)Lieferantenerklärung nicht möglich sein, ist der Lieferung aufgefördert und kostenfrei ein Ursprungszeugnis beizufügen.
- 4) Der Lieferant stellt uns von allen Kosten und Forderungen Dritter frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsdokumente oder -aussagen entstehen.
- 5) Mit Erstlieferung müssen uns eine gültige Lieferantenerklärung (gemäß aktuellster Fassung) sowie alle für den (inter)nationalen Warenverkehr relevanten Produktinformationen vorliegen. Sofern der Lieferant uns Waren liefert, die der Exportkontrolle unterliegen, verpflichtet er sich alle weiteren für die Beantragung einer Genehmigung notwendigen Unterlagen und Informationen unverzüglich an uns zu übermitteln. Diese Informationspflicht besteht für den Lieferanten auch nach Ende der Geschäftsbeziehung fort.
- 6) Der Lieferant erklärt, selber zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (ZWB / AEO Authorized Economic Operator) zu sein oder aber mindestens gleichwertige Sicherheitsstandards gemäß Art. 14 k der Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 in seinem Unternehmen etabliert zu haben.

## § 6 Dokumentation

- 1) Der gesamte mit unserer Bestellung im Zusammenhang stehende Schriftwechsel einschließlich Lieferscheine, Rechnungen, Frachtpapiere etc. muss alle Bestelldaten (Bestellnummer, Bestelldatum, Lieferanten-Nr.) aufweisen. Für Folgen etwaiger falscher Deklaration haftet der Lieferant bei Verschulden.
- 2) Sofern der Lieferant Erzeugnisse im Sinne von Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) liefert, steht er dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

## § 7 Rechnung und Zahlung

- 1) Zahlungen werden in 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, unter Abzug von 3 % Skonto oder in 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto reguliert.
- 2) Für den Rechnungsausgleich erkennen wir unter den Voraussetzungen von § 9 nur die Menge und das Gewicht an, die unsere Eingangskontrolle ermittelt hat.
- 3) Rechnungen für Waren, die entgegen unserer Vorgabe früher zur Lieferung gelangen, werden unter Berücksichtigung vereinbarter Skontoabzüge erst zu dem Zeitpunkt reguliert, der sich unter Berücksichtigung der in der Bestellung angegebenen Lieferzeit aus den in Absatz 1 genannten Zahlungsbedingungen ergibt.
- 4) Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, an Dritte abgetreten oder durch Dritte eingezogen werden. § 354a HGB bleibt unberührt. Zahlungen erfolgen ausschließlich an den Lieferanten.

## § 8 Eigentumsübertragung / Eigentumsvorbehalt

- 1) Das Eigentum an den gelieferten Gegenständen geht grundsätzlich im Zeitpunkt der Übergabe auf uns über. Sofern der Lieferant individualvertraglich einen einfachen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat, geht das Eigentum auf uns über, sobald wir den Kaufpreis für die konkret gelieferte Ware bezahlt haben. Jede weitere Erweiterungs- oder Verlängerungsform des Eigentumsvorbehaltes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 2) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 3) Beigestelltes Material ist als solches getrennt zu lagern und darf auch nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant bei Verschulden. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die von uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

## § 9 Rügeobliegenheit / Warenausgangskontrolle

- 1) Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir werden die Waren innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Zugang der Waren beim Lieferanten eingeht. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Ausgenommen von der Rügeobliegenheit sind offen zu Tage tretende Minderlieferungen, die zum Beispiel aus Lieferscheinen, Rechnungen, Mitteilungen etc. ersichtlich sind.
- 2) Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Lieferant die hierdurch verursachten Mehrkosten.
- 3) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Die Qualitätssicherungsvereinbarung geht in ihrem Anwendungsbereich diesen Einkaufsbedingungen vor.

## § 10 Gewährleistung

- 1) Der Lieferant gewährleistet, dass unsere Bestellung fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt wird. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten.
- 2) Sofern sich der Lieferant mit der Beseitigung der Mängel in Verzug befindet, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beheben. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Mängelbeseitigung unverzüglich zu erfolgen hat, um weitgehende erhebliche Schäden zu vermeiden.
- 3) Werden durch den Lieferanten wiederholt mangelhafte Waren geliefert, so sind wir nach entsprechender Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4) Ansprüche aus Gewährleistung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Lieferung an uns. Eine längere Verjährungsfrist nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
- 5) Der Lieferant wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Gewährleistungsvereinbarung abschließen. Die Gewährleistungsvereinbarung geht in ihrem Anwendungsbereich diesen Einkaufsbedingungen vor.

## § 11 Produzentenhaftung

- 1) Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- und ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, sind wir berechtigt vom Lieferanten nach unserer Wahl Ersatz dieses Schadens oder Freistellung zu verlangen, insoweit als der Schaden durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte bedingt ist und er auch unmittelbar hafte würde. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten zur Schadensabwehr (z.B. in Form einer notwendigen Rückrufaktion) soweit der Lieferant rechtlich verpflichtet ist.
- 2) Sollten wir im Ausland mit der Behauptung auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, ein Personen- und/oder Sachschaden sei durch einen Produktmangel des Lieferanten verursacht worden, so können wir nach eigener Wahl auch am Gerichtsstand des Hauptanspruches gegen den Lieferanten Widerklage erheben, ein Streitverkündungsverfahren einleiten oder Ansprüche auf Freistellung und vollständiger oder teilweiser Regress geltend machen.
- 3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung auf eigene Kosten zu unterhalten. Die Versicherung stellt keine Haftungsbegrenzung zugunsten des Lieferanten dar.

## § 12 Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen, die Geschäftsbeziehung und alle hiermit zusammenhängenden nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung werben oder diese Dritten gegenüber, insbesondere durch unsere Benennung als Referenzkunden, offenbaren.

## § 13 Modelle / Vorrichtungen / Gießwerkzeuge u. ä.

- 1) Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf unser Verlangen hin gegen angemessene Vergütung das Eigentum an Werkzeugen, Modellen, Vorrichtungen, Gieß- und Spritzwerkzeugen u. ä. (inkl. Folgewerkzeuge), die ausschließlich für die Produktion für uns verwendet werden, zu verschaffen.
- 2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen zur Ausführung unserer Bestellungen sind ohne Lagerkosten bei dem Lieferanten aufzubewahren. Diese Betriebsmittel sind gegen Brand, Diebstahl und Vandalismus zu sichern und entsprechend zu versichern. Sofern die vertraglichen Lieferbeziehungen zu dem Lieferanten aus irgendeinem Grunde beendet werden, ist er unverzüglich zur Herausgabe der in Absatz 1 genannten Betriebsmittel verpflichtet.
- 3) Eine Verwendung der in unserem Eigentum stehenden Betriebsmittel für Dritte ist ohne schriftliche Freigabe durch uns nicht gestattet. Vereinbarte Werkzeugkapazitäten sind einzuhalten. Bei vom Lieferanten zu vertretender Nichterfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge von mangelfreien Teilen erhalten wir unsere Werkzeuginvestitionen in Relation zur gelieferten Menge zurück. Die Instandsetzung der Modelle, Gießwerkzeuge, Vorrichtungen u. ä. geht grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten; diese Kosten sind in der unter Absatz 1 genannten Vergütung bzw. in den in § 3 genannten Festpreisen für die mit Hilfe der Betriebsmittel gefertigten und an uns gelieferten Produkte enthalten.

## § 14 Konstruktionsschutz

Soweit die bestellten Teile durch den Lieferanten auf der Grundlage unserer eigenen Konstruktion hergestellt werden, verbleiben alle im Zusammenhang mit der Konstruktion entstandenen Rechte bei uns. Mit der Annahme der Bestellung verpflichtet sich der Lieferant, die aufgegebenen Teile jetzt oder später weder an Dritte zu liefern, noch anzubieten. Anfragen sind ausschließlich uns zuzuleiten.

## § 15 Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und dies die Schutzrechtsverletzung verursacht und er nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

## § 16 Liefertermine / Lieferverzug

- 1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 2) Der Lieferant kommt entsprechend § 286 Abs. 1, Abs. 2 BGB in Verzug. Als die für die Leistung nach dem Kalender bestimmte Zeit im Sinne von § 286 Abs. 2 BGB gilt der auf den Bestellungen vereinbarte Liefertermin.
- 3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
- 4) Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 5) Teillieferungen werden von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge schriftlich zu dokumentieren.

## § 17 Höhere Gewalt

- 1) Ereignisse höherer Gewalt suspendieren die Vertragspflichten der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Der Vertragspartner ist verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 2) Im Falle der Leistungshindernisse gemäß Absatz 1) sind wir berechtigt hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen überschreiten und die Lieferung/Leistung für uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

## § 18 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Klagen, die mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen, ist unser Geschäftsitz, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.